

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kaiser Partner Privatbank AG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Kaiser Partner Privatbank AG (im Folgenden Bank genannt). Vorrangig zu den Bestimmungen der AGB gelten allfällige mit dem Kunden getroffenen Individualvereinbarungen oder Sonderbedingungen. Ergänzend gelten zudem die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste, das Depotreglement sowie „Honorare, Gebühren & Kommissionen“

2. Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor. Änderungen erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der Bank, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank eintrifft. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in anderer der Bank geeignet erscheinender Weise bekannt gegeben.

3. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen so auszulegen bzw. diese durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

4. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Die Geschäftsstelle der Bank ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und

der Bank ist Vaduz. Die Bank hat jedoch auch das Recht, den Kunden am zuständigen Gericht seines Domizils oder an jedem anderen für ihn zuständigen Gericht zu belangen.

5. Gültigkeit

Diese AGB treten am 1. November 2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

6. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Vorbehaltlich einer anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen oder einer schriftlichen Vereinbarung, ist sowohl der Kunde als auch die Bank berechtigt die bestehende Geschäftsbeziehung ohne Angaben von Gründen jederzeit schriftlich zu kündigen. Allfällige Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden werden sofort zur Rückzahlung fällig.

ABGABE VON ERKLÄRUNGEN

7. Mitteilungen von Kunden

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Der Kunde, ist verpflichtet der Bank alle Informationen zu erteilen, die für die ordnungsgemässe Dienstleistungserbringung durch die Bank erforderlich sind. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank untersagt hat oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit des Kunden, so ist die Bank im Zweifelsfall berechtigt, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr positiv bekannt, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

8. Tod des Bankkunden

Im Falle des Todes des Bankkunden ist die Bank berechtigt, vom Erbberechtigten oder einem gesetzlich bestimmten Bevollmächtigten diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigungen für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in Deutscher bzw. einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Anspruchstellern zu bezahlen. Vollmachten und Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Kunden hinaus, wenn sie nicht ausdrücklich gekündigt oder widerrufen werden oder dies ausdrücklich anders geregelt wurde. Die Bank kann aber die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus Gültigkeit haben, einschränken, sofern aus erbrechtlicher Sicht Bedenken erwachsen.

9. Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen Informationen des Kunden an die letzte von ihm bekannt gegebene Anschrift gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes (Versandtag) gilt dabei das Datum der im Besitz der Bank verbleibenden Kopien oder Versandlisten.

Banklagernd zu haltende Post gilt als an dem Tag zugestellt, dessen Datum sie trägt. Für die versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Korrespondenz wird die Bank hiermit vom Kunden von jeglicher Haftung hieraus freigestellt. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Tatsache resultieren, dass die Banklagerung der Korrespondenz (Post) vom Kunden in Auftrag gegeben wurde. Die banklagernde Korrespondenz wird von der Bank während drei Jahren aufbewahrt und danach vernichtet.

10. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungs- bzw. Transportarten entstan-

dene Schaden aufgrund von Verspätungen, Missverständnissen, Verstümmelungen der Nachricht oder Doppelausfertigungen trägt der Kunde, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft. Werden die Inhalte oder die Korrespondenz an sich auf dem Transportweg von Dritten gefälscht, missbraucht oder entwendet, ist die Haftung der Bank unter allen Umständen ausgeschlossen. Der Kunde bestätigt insofern, dass ihm die Risiken des Postverkehrs und insbesondere des elektronischen Postverkehrs bewusst sind.

11. Gesprächsaufzeichnungen

Die Bank wird hiermit berechtigt, Telefongespräche aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwenden.

AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

12. Aufträge von Kunden

Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge zu sorgen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Will der Kunde der Bank besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Bank gesondert und ausdrücklich mitzuteilen. Dies gilt vor allem, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

Soweit der Kunde die Bank in einem separaten, von ihm unterzeichneten Formular dazu ermächtigt, kann diese Aufträge, Instruktionen und Mitteilungen auch mittels Telefon, Telefax und E-Mail entgegennehmen. Bei der Entgegennahme solcher Aufträge, Instruktionen und Mitteilungen kann die Bank verlangen, dass sich der Auftraggeber durch Kenntnis von Einzelheiten zusätzlich identifiziert. Weiters ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich telefonisch entgegengenommene Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bank trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung beim Kunden entstehen. Die Folgen und Schäden, die aus der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail als Kommunikationsmittel entstehen können, trägt vollumfänglich der Kunde.

13. Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden sind. Liegen von einem Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag, sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, wird die Bank die Aufträge unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums ausführen bis das verfügbare Guthaben aufgebraucht ist.

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen, bei Zahlungsaufträgen – sowohl bei Auftragserteilung des Kunden als auch bei Aufträgen eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden der Bank – höchstens für fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie vom Kunden auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist.

14. Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Nationale behördliche Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank oder der Anlage finden auch auf die Guthaben der Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Überweisungsaufträge oder Bezug von Orderschecks in der betreffenden Währung verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen in der Kontowährung erhebt die Bank eine Kommission. Gutschriften und Belastungen erfolgen gemäss Anweisung des Kunden. Erteilt der Kunde keine Anweisung oder besitzt der Kunde kein Konto in der entsprechenden Fremdwährung, erfolgen Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen nach freier Wahl der Bank auf ein anderes verfügbares Kundenkonto und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag bei der Bank verbucht wird.

15. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Veröffentlichungen und Eintragungen im Handelsregister. Verfügungen unter der Verwendung elektronischer Mittel unterliegen speziellen Bedingungen.

16. Schecks, Wechsel und ähnliche Papiere

Die Bank akzeptiert Scheckinkasso grundsätzlich nur „Nach Eingang“. Dabei erfolgt die Gutschrift auf dem Kundenkonto erst nach der endgültigen Gutschrift bei der Bank durch den Scheckemittenten. Ausnahmsweise ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Scheckinkasso „Eingang vorbehalten“ zu akzeptieren. Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen zurück zu belasten, wenn sie nicht bezahlt werden oder der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die scheckrechtlichen, wechselrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten. Die Bank behält sich das Recht vor, Schecks, Wechsel oder ähnliche Papiere zurückzuweisen. Für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Papiere erhebt die Bank eine Gebühr.

17. Legitimationsprüfung

Die Bank übernimmt keine Haftung für jeglichen Schaden, der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, dem mangelhaften Nachweis der Legitimation oder aus nicht entdeckten Fälschungen entsteht, es sei denn, der Bank kann grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

18. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet exklusiv für den aus mangelnder Handlungsfähigkeit des Kunden selbst oder eines vom Kunden bevollmächtigten Dritten entstandenen Schaden, es sei denn, die Handlungsunfähigkeit bezüglich der Person des Kunden ist in einem liechtensteini-

schen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und/oder bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

19. Sorgfalt

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, Zahlungen und Wertschriftenlieferungen zurückzuweisen, sollten diese gegen das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht, die Sorgfaltspflichtverordnung oder gegen sonstige Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstossen oder auf einen etwaigen Verstoss hindeuten. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, welche sich aus deren Zurückweisung oder einer Verzögerung aufgrund entsprechender Prüfungstätigkeiten ergeben können.

20. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden, die sich auf die Ausführung von Aufträgen jeder Art beziehen, sind innerhalb von drei Tagen nach Empfang der entsprechenden Ausführungsbestätigung bzw. Anzeige der Bank mitzuteilen. Wünscht der Kunde keine Auftragsbestätigung bzw. Anzeige oder wurde mit ihm vereinbart, die Post banklagernd zu halten, so hat er seine Beanstandungen innerhalb von drei Tagen nach Ausführung des Auftrages – gerechnet ab dem auf die gewünschte Ausführung folgenden Tag – der Bank mitzuteilen. Beanstandungen des Kunden, die sich auf die Nichtausführung von Aufträgen jeder Art beziehen, sind innerhalb von drei Tagen – gerechnet ab dem auf die gewünschte Ausführung folgenden Tag – der Bank mitzuteilen. Bei Verspätung der Reklamation haftet ausschliesslich der Kunde für den hieraus entstehenden Schaden.

Beanstandungen von Auszügen haben innerhalb eines Monats nach deren Zustellung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich ein.

21. Fehlbuchungen

Die Bank wird Gutschriften nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überwei-

sungsauftrags zweifelsfrei nachgewiesen wird.

ENTGELTE UND KUNDENKONDITIONEN

22. Grundsatz der Entgeltlichkeit

Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen zu verlangen.

Dies gilt auch für zweckmässige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit dem Todesfall des Kunden von der Bank erbracht werden.

23. Kontoverkehr

Die Bank behält sich vor, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen die jeweiligen Zins- und Kommissionsansätze abzuändern. Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und allenfalls Steuern werden von der Bank direkt dem Konto des Kunden gutgeschrieben oder belastet.

BANKKUNDENGEHEIMNISS UND DATENSCHUTZ

24. Bankkundengeheimnis

Den Organen, Mitarbeitern und Bevollmächtigten der Bank obliegt die zeitlich unbegrenzte gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen aufgrund von Geschäftsverbindungen zugänglich gemacht wurden. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

25. Datenschutz und Auslagerung von Geschäftsbereichen

Im Rahmen der Kundenbeziehung ist eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Zusammenhang mit der Abwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten erhebt und verwaltet.

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing). Der Kunde stimmt bereits heute zu, dass im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen die Bank berechtigt ist, Kundendaten an

die von ihr beauftragten Gesellschaften zu übermitteln. Die Bank wird sicherstellen, dass das Bankkundengeheimnis vollumfänglich gewahrt bleibt.

26. Zahlungsverkehr bzw. Datenbearbeitung

Der Kunde wird hiermit über folgendes informiert und bestätigt hiermit, dies umfassend verstanden zu haben und erklärt sich mit den entsprechenden Folgen einverstanden: Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Bank und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie auch dem Zahlungsempfänger bekannt gegeben. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Daten des Auftraggebers somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist auch nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Bank und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen.

27. Wertschriften

Im Zusammenhang mit gewissen Wertschriften kann die Bank Offenlegungspflichten aufgrund nationaler Gesetzgebung von Drittstaaten unterliegen. Die Bank ist ermächtigt, diesen Verpflichtungen nach Vorabinformation des Kunden nachzukommen, auch wenn keine spezielle Entbindungserklärung des Kunden vorliegt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass damit die Daten nicht mehr vollumfänglich nach liechtensteinischem Recht geschützt sind und erklärt sich hiermit einverstanden.

INTERESSENKONFLIKTE

28. Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Vermittlung von Kunden und/oder die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für sol-

che Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht in der Regel einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen des Kunden legt die Bank jederzeit die Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich hiermit einverstanden, dass der Bank von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich, bewegt sich jedoch in Bandbreiten zwischen 0% bis 2%

Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Halbtendauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung, kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vergütungsvereinbarungen von der Bank verlangen.

SICHERHEITEN

29. Anspruch und Veränderung des Risikos

Die Bank kann vom Kunden für alle Forderungen aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Forderungen gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmässig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Forderungen die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

Gelingt es dem Kunden auf Anforderung der Bank nicht, ausreichend Sicherheiten zu stellen, liegt es im Ermessen der Bank, offene Geschäfte zu schliessen und eine Verwertung der Sicherheiten einzuleiten.

30. Verwertung von Sicherheiten

Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Die Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – aussergerichtlich versteigern zu lassen.

PFANDRECHT

31. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche,

ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank ermächtigt und berechtigt, diese Pfänder freihändig oder im Wege einer Versteigerung zu verwerten.

SONSTIGES

32. Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten liechtensteinischen Feiertag gleichgestellt. Ebenso gilt dies für die so genannten Bankfeiertage, nämlich den 24. Dezember, den 31. Dezember sowie allfällige weitere lokale Feiertage gemäss Liste des Liechtensteinischen Bankenverbands.

33. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass Geschäftsbeziehungen nach den im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umständen als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt; allerdings behält sich die Bank das Recht vor, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die keine Guthaben Debtsaldo aufweisen, aufzulösen.

34. Gemeinschaftskonten

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden geregelt. Für allfällige Ansprüche der Bank an einen der Kontoinhaber haften alle anderen Kontoinhaber solidarisch.

35. Vertragsprache

Die Vertragsprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als verbindliche Version. Die Bank kann die Übersetzung fremdsprachiger Texte auf Kosten des Kunden verlangen.

Der Kunde bestätigt hiermit, die AGB gelesen und inhaltlich verstanden zu haben und erklärt sich mit den oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden sowie diese zum integrierenden Bestandteil der zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsverbindung bzw. den bestehenden Abmachungen und Vereinbarungen.

Konto / Depot-Nr.

Vertragspartner

Ort, Datum

AT

(Unterschrift des Vertragspartners)